

**HRRS-Nummer:** HRRS 2022 Nr. 609

**Bearbeiter:** Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2022 Nr. 609, Rn. X

---

**BGH 6 StR 643/21 - Beschluss vom 3. Mai 2022**

**Keine Vorführung des Angeklagten in der Revisionshauptverhandlung; Waffengleichheit.**

**Art. 6 EMRK; § 350 StPO**

**Entscheidungstenor**

Es wird davon abgesehen, den Angeklagten zu der Revisionshauptverhandlung vorführen zu lassen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten der gefährlichen Körperverletzung schuldig gesprochen, ihn unter Einbeziehung 1  
eines Urteils des Amtsgerichts Rostock vom 25. November 2020 zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt und  
eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Der Senat hat die Revision des Angeklagten durch Beschluss vom 22. Februar  
2022 im Wesentlichen verworfen. Auf die Revision des Nebenklägers ist für den 1. Juni 2022 Hauptverhandlung  
anberaumt. Der in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte hat beantragt, an dieser teilzunehmen.

Die Vorführung des Angeklagten zum Termin ist nicht geboten. 2

Die Revisionshauptverhandlung ist gemäß § 337 StPO auf die rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils 3  
beschränkt. Eine eigene Sachentscheidung des Senats gemäß § 354 Abs. 1 und 1a StPO kommt nach Aktenlage nicht in  
Betracht. Es sind keine besonderen, in der Person des Angeklagten liegenden Umstände ersichtlich, die eine Vorführung  
angezeigt erscheinen lassen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falles für den Angeklagten erfordert weder  
das „Gebot der Waffengleichheit“ noch das Recht auf effektive Verteidigung seine Vorführung, weil der Verteidiger des  
Angeklagten in der Hauptverhandlung anwesend sein wird (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2021 - 6 StR 326/20  
mwN).